

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-18 U 32/19  
6 O 53/17  
LG Duisburg



Verkündet am 16.10.2019  
Minkoley, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des [Name] Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: [Name], [Adresse], [Postleitzahl],  
[Stadt]

gegen

die Stadt [Name] Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: [Name], [Adresse], [Postleitzahl],  
[Stadt]

hat der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche  
Verhandlung vom 02.10.2019 die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Stein  
und die Richterinnen am Oberlandesgericht Fuhr und Glaeser

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Einzelrichters der 6. Zivilkammer des  
Landgerichts Duisburg vom 26.10.2018 wird zurückgewiesen.

RA	EINGEGANGEN	KR/ KIA	Mdt.:
SB	17. OKT. 2019		Kenn- zahl
Rück- spr.	Bank und Klückers Rechtsanwälte		Rück- scr.
zdA			Zah- lung
			Stel- leng.

*[Handwritten signature]*

Die Kosten des Berufungszuges werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Kläger verlangt von der beklagten Stadt Schadensersatz von 3.667,70 €, weil ein auf einem städtischen Grundstücksstreifen entlang der Issel stehender Eichenbaum bei einem Sturm am 30.05.2016 umgestürzt ist und dabei den auf seinem Grundstück ~~an~~ in ~~den~~ ~~Winkel~~ ~~stehenden~~ (nicht zum Straßenverkehr zugelassenen) PKW Typ Pontiac Fiero GT beschädigt habe, indem der Baum auf den Carport gefallen sei und herabfallende Teile der Carport-Konstruktion sowie Äste und Zweige das Fahrzeug beschädigt hätten. Parallel zum vorliegenden Klageverfahren hat der Kläger ein selbstständiges Beweisverfahren beim Landgericht Duisburg – 8 OH 121/17 – geführt, das die Begutachtung der Standsicherheit der noch stehenden weiteren Bäume auf dem Grundstück der Beklagten zum Gegenstand hat.

Der Kläger hat behauptet, dass das 1988 erstzugelassene Fahrzeug Kratzspuren und Lackabplatzer sowie einen Bruch der Frontscheibe erlitten habe und die Reparaturkosten hierfür 3.245,09 € betragen würden. Diesen Betrag, sowie Sachverständigenkosten von 397,61 € und die Kostenpauschale von 25,- € macht der Kläger geltend.

Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe die ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten, insbesondere ihre Kontrollpflichten verletzt und sei deshalb für den Schaden haftbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten an Beträge wird auf das angefochtene Urteil gemäß § 540 ZPO Bezug genommen.

Das Landgericht hat zum „Zustand der Bäume entlang der Issel“ Zeugen vernommen sowie ein schriftliches Sachverständigengutachten insbesondere zur Frage der

Erkennbarkeit der mangelnden Stabilität und des schlechten Gesundheitszustandes des umgestürzten Baumes eingeholt und den Sachverständigen mündlich angehört.

Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass ein Anspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG mangels Darlegung einer hoheitlich ausgestalteten Verkehrssicherungspflicht der Beklagten nicht in Betracht komme. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheitere daran, dass nicht festgestellt werden könne, dass der Umsturz des Baumes auf die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der Beklagten zurückzuführen sei. Es könne dahinstehen, ob die Beklagte dadurch, dass sie keine regelmäßigen Kontrollen des streitgegenständlichen Baumes vorgenommen habe, die ihr insoweit obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, weil eine derartige Pflichtverletzung jedenfalls nicht kausal für den Schadenseintritt gewesen sei. Der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis, dass eine regelmäßige Besichtigung zur Entdeckung der Gefahr bzw. Schädigung des Baumes hätte führen können, nicht erbracht. Nach den Feststellungen des Sachverständiger ~~insgesamt~~ sei der Baum wegen eines Befalls der Wurzel mit dem Brandkrustenpilz und einer daraus resultierenden fehlenden Standsicherheit umgestürzt. Dies hätte jedoch bei einer Baumkontrolle nicht erkannt werden können, weil nicht festgestellt werden könne, dass sich vor dem schadensstiftenden Ereignis oberhalb der Erdoberfläche Fruchtkörper des Brandkrustenpilzes gebildet hatten. Aus dem Vorhandensein solcher Fruchtkörper zum Zeitpunkt des Ortstermins könnten keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, dass sich diese Fruchtkörper auch bereits vor dem schadensstiftenden Ereignis an dem Baum befunden hätten.

Beweiserleichterungen, insbesondere in Form eines Anscheinsbeweises kämen dem Kläger nicht zugute.

Ein Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB sei ebenfalls nicht gegeben. Die Beklagte sei nicht als „Störerin“ im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB anzusehen. Durch Naturereignisse mit ausgelöste Beeinträchtigungen seien dem Eigentümer nur dann zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht oder durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt habe. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Erst bei erkennbarer Erkrankung und daraus folgender mangelnder Standsicherheit wären im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Sicherungsmaßnahmen oder eine vollständige Beseitigung des Baumes erforderlich gewesen.

4

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er sein Schadensersatzbegehren weiterverfolgt.

Er rügt, dass das Landgericht die Reichweite eines hier heranzuziehenden Anscheinsbeweises verkannt und zu Unrecht eine Erkennbarkeit des an dem Baum eingetretenen Pilzbefalls gefordert habe. Dabei habe es nicht berücksichtigt, dass vorliegend mangels regelmäßiger Baumkontrollen kein regelmäßiger Rückschnitt der an den Stämmen befindlichen Efeuranken stattgefunden habe. Da der Stamm somit nicht freigelegt gewesen sei und eine ordentliche Sichtkontrolle gar nicht zugelassen habe, stelle sich die Frage nach einer konkreten Erkennbarkeit des Pilzbefalls durch Spuren des Pilzspruchkörpers am Stamm nicht, so dass eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass die pflichtwidrige Unterlassung einer regelmäßigen Überprüfung ursächlich für den Umsturz des Baumes gewesen sei. Zudem habe das Landgericht die Ausführungen des Sachverständigen zur Wahrscheinlichkeit der Bildung von Fruchtkörpern des Pilzes falsch wiedergegeben. Der Sachverständige habe bei seiner Anhörung gesagt, man könne weder mit hinreichender Sicherheit bestätigen noch ausschließen, ob sich eventuelle Fruchtkörper schon vor dem Zeitpunkt des Umsturzes des Baumes an diesem befunden hätten.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Duisburg vom 26.10. 2018 die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.667,70 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2016 sowie als Nebenforderung weitere 473,62 € für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen;  
hilfswise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte verteidigt das zu ihren Gunsten ergangene Urteil des Landgerichts und wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Das Landgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger den Beweis, dass sein Schaden auf eine Pflichtverletzung der Beklagten zurückzuführen sei, zu führen gehabt hätte. Ein Anscheinsbeweis greife nicht ein, da es keinen allgemeinen



5

Erfahrungssatz, wonach ein Baum, bevor er umfalle, bei einer normalen Sichtkontrolle erkennbare Krankheitssymptome aufweisen müsse, gebe.

Da es sich bei dem an das Grundstück des Klägers angrenzenden Grundstück der Beklagten nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche gehandelt habe, habe ihre Verkehrssicherungspflicht nur in den Grenzen, wie sie für jeden Privateigentümer eines Grundstücks beständen, bestanden. Demgemäß habe von ihr nicht verlangt werden können, eine Regelkontrolle durch Bedienstete mit Spezialerfahrung durchzuführen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass Voraussetzung für einen Anspruch des Klägers aus § 823 BGB oder § 906 Abs. 2 S. 2 BGB die Erkennbarkeit einer Erkrankung des umgestürzten Eichenbaumes vor dem Sturm Ende Mai 2016 ist, und diese Voraussetzung vorliegend nicht festgestellt werden kann.

Dabei hat sich angesichts der Tatsache, dass der umgestürzte Baum nicht an einer Straße sondern auf einem Grünstreifen entlang der Issel gestanden hat, die Erkennbarkeit nicht an der gesteigerten Pflicht zur regelmäßigen und fachkundigen Baumkontrolle von Straßenbäumen, von welchen eine Gefahr für den fließenden und ruhenden Verkehr ausgehen kann, zu orientieren, sondern an der allgemeinen privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht, (Grenz-) Bäume in angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen, wobei die Häufigkeit und der Umfang der Baumkontrollen vom Zustand und Alter des Baumes sowie seinem Standort abhängig sind. Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 18.09.2019 erstmals vorträgt, dass sich auf dem städtischen Grundstück zwischen den besagten Eichenbäumen ein öffentlicher Spazierweg entlang des Flusses Issel befinden würde, ist sein Vortrag in 2. Instanz neu und nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen. Im Übrigen kommt es auf die Frage, ob vorliegend eine einfache oder gesteigerte Pflicht zur regelmäßigen und fachkundigen Baumkontrolle verletzt worden ist, nicht entscheidend an, weil die Kausalität einer derartigen

Pflichtverletzung nur festgestellt werden könnte, wenn bei einer solchen Kontrolle Anzeichen hätten erkannt werden können, die nach der Erfahrung auf eine besondere Gefahr durch den Baum hingewiesen hätten, was dann eine eingehende Untersuchung, bei der die Schädigung des Baumes erkannt worden wäre, nach sich gezogen hätte. Solche Anzeichen können trockenes Laub, dürre Äste oder verdorrte Teile, Pilzbefall, äußere Verletzungen oder Beschädigungen, hohes Alter des Baumes, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner Stellung und sein statischer Aufbau sein (vgl. BGH NJW 2004, 3328; OLG Düsseldorf MDR 2014,156).

Das Landgericht hat jedoch die für den Senat nach § 529 Abs. 1 ZPO grundsätzlich bindende Feststellung getroffen, dass der Kläger den Beweis dafür, dass der Befall des umgestürzten Baumes mit dem Brandkrustenpilz seinerzeit erkennbar gewesen wäre, nicht erbracht hat. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellung rechtfertigen und eine erneute Feststellung gebieten würden, liegen nicht vor.

Der u.a. für Baumpflege und Verkehrssicherheit von Bäumen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ~~\_\_\_\_\_~~ hat den noch vorhandenen Wurzelteller und ein etwa 50 cm langes Stammstück des umgestürzten Baumes ca. 1 ½ Jahre nach dem Vorfall besichtigt. Er hat am Rand der Schnittstelle des Stammes zahlreiche sich nach dem Umsturz gebildete Fruchtkörper von Trameten festgestellt. Auf verschiedenen Wurzeln hat der Sachverständige Fruchtkörper des Brandkrustenpilzes vorgefunden und aufgrund dessen festgestellt, dass sich der Brandkrustenpilz vor dem Schadensereignis bereits in den Wurzeln erheblich ausgebreitet und den Holzkörper zahlreicher Wurzeln zersetzt hat. Der Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt, dass dies jedoch äußerlich nicht erkennbar gewesen sei, da beim Ortstermin Pilzfruchtkörper ausschließlich auf solchen Wurzeln vorgefunden worden seien, die unterhalb der Bodenoberfläche gelegen hätten und sich erst nach dem Umsturz des Baumes an befallenen und nun oberhalb der Bodenoberfläche liegenden Wurzeln gebildet hätten. Es hätten keine Pilzfruchtkörper des Brandkrustenpilzes oder andere Schadensmerkmale an Teilen des Stammfußes, die zur Standzeit der Eiche oberhalb der Bodenoberfläche gelegen hätten, festgestellt werden können.

Bei seiner Anhörung vor dem Landgericht hat der Sachverständige ausgeführt, dass es bei dem konkret festgestellten Pilzbefall auch möglich gewesen sei, dass sich der Pilz insoweit ausgebildet und die Schädigung des Baumes herbeigeführt habe, ohne dass er dabei bereits Fruchtkörper gebildet hätte. Im Hinblick auf die ihm vom Kläger vorgelegten Lichtbilder hat der Sachverständige erklärt, dass eine eindeutige

Bestimmung, ob es sich bei den dort markierten Stellen um Fruchtkörper des Brandkrustenpilzes handele, nicht möglich sei. Er habe bei der Ortsbesichtigung das Efeu an dem Baum zur Seite geschoben und sich den Stamm angeschaut und dabei keine Fruchtkörper feststellen können. Auch wenn an den vom Kläger markierten Stellen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bilder im März 2018 Fruchtkörper vorhanden gewesen seien, könne man nicht definitiv feststellen, ob diese sich auch schon vor dem 30.05.2016 an dem Baum befunden hätten.

Angesichts vorstehender Feststellungen des Sachverständigen ist es entgegen den Ausführungen des Klägers in der Berufungsbegründung nicht zu beanstanden, dass das Landgericht den Beweis für die Erkennbarkeit des Pilzbefalls als nicht erbracht angesehen hat.

Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 18.09.2019 auf den Abbruch eines Astes im Jahre 2013 verweist, rechtfertigt dies noch nicht die Feststellung, dass seinerzeit der Brandkrustenpilz schon vorhanden war und hätte entdeckt werden können.

Für einen Anscheinsbeweis zu Gunsten des Klägers ist hier schon deshalb kein Raum, weil er selbst vorträgt, dass die Eiche bei einem Sturm- und Unwetterereignis umgestürzt ist. Es kann somit nicht unterstellt werden, dass die Schädigung des Baumes durch den Brandkrustenpilz zum Zeitpunkt des Umsturzes bereits so weit fortgeschritten war, dass sie normalen Naturkräften nicht standgehalten hätte (vgl. BGH MDR 2004, 806).

---

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 in Verbindung mit § 713 ZPO.

Ein Grund, gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Streitwert II. Instanz: 3.667,70 €

**Stein**  
Vorsitzende Richterin am OLG

**Fuhr**  
Richterin am OLG

**Glaeser**  
Richterin am OLG

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Oberlandesgericht Düsseldorf

